

22. XII. 1917

**Die katholische Autonomie.**

Einreichung des Gesetzesentwurfes.

(S.) Budapest, 21. Dez. über. In der heutigen Abgeordnetenhausung am Nachmittag unterbreitete Kultusminister Graf Albert Apponyi die Gesetzesvorlage über die katholische Autonomie in Ungarn. Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzesartikels sind:

Die ungarländische katholische Kirche ist kraft ihres autonomen Rechtes eine Oberpatronats-Rechtsinstitution und vertritt in Angelegenheit betreffend Kirche, Besitz und Schule übereinstimmend mit ihrer Organisation und Verfassung frei ohne Verletzung der staatlichen Rechte, verwaltet ihre Kirchen-, Erziehungs-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsfondationen und Fonds im Sinne der Fundatoren; darf Elementar-, Mittel- und mit königlicher Bewilligung Hochschulen errichten, kann zur Deckung ihres Bedarfs Güter sammeln, kann im Verhältniß der Fähigkeit ihrer Gläubigen ihren materiellen Beitrag in Anspruch nehmen, darf zu diesem Zweck eine Kirchensteuer und andere Abgaben auslegen, die im Verwaltungsweg eintreibbar sind.

Behufs Ausübung der Autonomie werden ihre Statuten von einem Komitee ausgearbeitet, das von Sr. Majestät dem Apostolischen Nuntius aus weltlichen und kirchlichen Männern konstituiert

wird. Die Statuten werden von einer Organisationsversammlung, die von Sr. Majestät einberufen werden wird, nach Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde und der Bewilligung Sr. Majestät festgelegt.

Ein Organisationsstatut, das, bei Berücksichtigung des Oberpatronatsrechtes und der Hierarchie der katholischen Kirche sich zwischen den Grenzen der bestehenden Gesetze, besonders aber des gegenwärtigen Gesetzes bewegt, definiert jene Angelegenheiten des Wirkungskreises der Autonomie, die der Zustimmung Sr. Majestät reserviert bleiben.

Diese Bestimmung der Autonomie bezieht sich auf die Autonomie des röm.-kath. Status von Siebenbürgen.

Der Siebenbürger röm.-kath. Status ist nur eine Ergänzung der katholischen Landesautonomie, derweise, daß der siebenbürgische katholische Status ohne Verletzung seiner erworbenen Rechte und mit Beibehaltung der für zweckmäßig befundenen Lokalorganisation in die Organisation der Landesautonomie einzufügen sein wird, wesbezüglich zwischen der Landesautonomie und dem siebenbürgischen katholischen Status ein besonderes Uebereinkommen zu treffen ist, das von Sr. Majestät gutgeheißen, zur Ergänzung des Organisationsstatutes dienen wird.

Auf Grund der prinzipiellen Verfügung des § 1 sind aus der Verwaltung des Kultusministers an die katholische Autonomie zu übergeben: der ungarländische katholische Kultus- und Studiefonds und die aus diesem erhaltenen oder unterstützten, sowie überhaupt die unter Verfügung des Ministers stehenden katholischen Mittl- und Hochschulen.

Der zur Erhaltung der Budapester Universität dienende Universitätsfonds ist in seinem jetzigen Stande insoweit zu belassen, bis der Kultusminister zu einer endgültigen Entscheidung gelangt, d. h. bis der Reichstag und der oberste Patronatsherr diese genehmigen.

Von den zur Verfügung des Kultusministers stehenden übrigen Fonds sind nach erfolgter Prüfung jene, welche katholischen Charakters sind, auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und der Autonomie der letzteren zu übergeben.

Insolange die Autonomie die allerhöchste Genehmigung nicht erlangt, ist der gegenwärtige Zustand mit gewissen Modifikationen aufrechtzuerhalten; der Kultusminister ist jedoch verpflichtet, nach Promulgierung des Gesetzes sofort an Allerhöchster Stelle um Einberufung der Organisationsversammlung nachzusuchen, binnen eines Jahres von der Allerhöchsten Genehmigung an gerechnet aber